

Geschäftsordnung

des Expertenkreises III recyclinggerechtes Design der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Expertenkreises.....	2
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Vorsitzender des Expertenkreises; Stellvertreter	3
§ 4 Expertenkreissitzungen	3
§ 5 Beschlüsse	4
§ 6 Umsetzung; Berichterstattung; Veröffentlichung	5
§ 7 Unterexpertenkreise	5
§ 8 Ehrenamtlichkeit	6
§ 9 Organisation; Koordination	6
§ 10 Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten	6
§ 11 Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption.....	7
§ 12 Abweichungen von anderen Regelungen	7
§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen	7

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Expertenkreises

- (1) Der Expertenkreis III („**Expertenkreis**“) hat die Aufgabe, den Vorstand der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“) bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nach dem „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ („**VerpackG**“) in seinem Aufgabenbereich fachspezifisch zu unterstützen.
- (2) Die Expertenkreise haben ausschließlich beratende Funktion. Die Aufgaben und Befugnisse des Expertenkreises richten sich nach dem VerpackG, der Satzung der Stiftung („**Satzung**“), den Vorgaben der landesrechtlichen Stiftungsaufsicht und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Expertenkreise werden auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung eingesetzt, wenn ein nicht nur kurzfristiges Bedürfnis für die Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit Aufgaben der Stiftung besteht. Der Vorstand der Stiftung ist mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen und aufgrund sachgemäßer Kriterien berechtigt, eingesetzte Expertenkreise aufzulösen oder den Aufgabenbereich eines eingesetzten Expertenkreises anzupassen.
- (2) Dem Expertenkreis sollen Fachleute der relevanten Interessengruppen angehören. Die Mitglieder der Expertenkreise sind in ihrer Funktion keine Vertreter ihrer Institution bzw. ihres Unternehmens, sondern unterstützen den Vorstand der Stiftung mit ihrer Expertise. Der Expertenkreis besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Expertenkreise werden vom Vorstand der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund ihrer fachlichen Expertise benannt. Der Vorstand der Stiftung hat bei der Benennung darauf zu achten, dass die Beteiligung der relevanten Interessengruppen jederzeit angemessen gewahrt wird, insbesondere die Hersteller und Vertrieber von Verkaufs- oder Umverpackungen ihre Interessen einbringen können und keine Überrepräsentation einzelner Interessengruppen stattfindet.
- (4) Jedes Mitglied hat sich mit seiner Benennung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Expertenkreises können ihr Amt durch eine an den Vorstand der Stiftung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 3

Vorsitzender des Expertenkreises; Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende des Expertenkreises und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Stiftung benannt und abberufen.
- (2) Die Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt jeweils für die Dauer der Einsetzung des Expertenkreises. Endet die Zugehörigkeit eines Mitgliedes eines Expertenkreises durch Niederlegung seines Amtes gemäß § 2 Absatz (5) oder Abberufung als Vorsitzender oder Stellvertreter nach Absatz (1), benennt der Vorstand unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.

§ 4

Expertenkreissitzungen

- (1) Die Beratungen des Expertenkreises finden regelmäßig in Präsenzsitzungen statt, die von dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126 b BGB („**Textform**“) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Ort, Tag, Uhrzeit und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Sitzungen sollen – wenn möglich – so terminiert werden, dass die An- und Abreise der Mitglieder am Sitzungstag gewährleistet ist. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitzende kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass Sitzungen des Expertenkreises auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Mitglieder des Expertenkreises im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.
- (2) Der Expertenkreis soll in der Regel einmal im Quartal tagen, wenn nicht ein häufigerer Turnus aufgrund des Arbeitsanfalls angemessen ist. Die Mitglieder des Expertenkreises sind nach besten Kräften verpflichtet, an den Sitzungen des Expertenkreises teilzunehmen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Expertenkreises nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Stiftung nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
- (4) Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und der Generalbevollmächtigte dürfen an den Sitzungen des Expertenkreises teilnehmen. Der Vorstand der Stiftung entscheidet darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Gästen zu Expertenkreissitzungen, insbesondere über die Entsendung eines Rechtsanwaltes oder eines Juristen der Rechtsabteilung der Stiftung nach Maßgabe des „Code of Conduct“ zu einer Expertenkreissitzung.
- (5) Der Expertenkreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß

vertreten sind. Ist ein Mitglied des Expertenkreises verhindert, kann es sich nach Absatz (6) vertreten lassen; ein gemäß Absatz (6) ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung des Absatzes (1) die Sitzung des Expertenkreises durch den Vorsitzenden unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Expertenkreis unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Folgeeinberufung hingewiesen wurde.

- (6) Ist ein Mitglied des Expertenkreises verhindert, kann es an der Beschlussfassung des Expertenkreises auch dadurch teilnehmen, dass es ein anderes Mitglied des Expertenkreises zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich oder in Textform bevollmächtigt oder durch andere Mitglieder des Expertenkreises schriftliche oder in Textform abgefasste Stimmabgaben überreichen lässt.
- (7) Über die Sitzung des Expertenkreises ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Expertenkreises schriftlich oder in Textform innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - (a) den Ort, Tag und die Uhrzeit der Sitzung,
 - (b) die Namen der Teilnehmer und der ggf. von ihnen vertretenen Mitglieder,
 - (c) den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
 - (d) die Ergebnisse etwaiger Beschlussfassungen und Sondervoten, sofern diese nicht außerhalb der Sitzung an den Vorsitzenden übermittelt werden; in diesem Fall hat der Vorsitzende das Sondervotum unverzüglich an den Expertenkreis zu übermitteln.
- (8) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Expertenkreises oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Expertenkreises diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Expertenkreises bzw. dessen Stellvertreter schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Expertenkreises unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 5 **Beschlüsse**

- (1) Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst der Expertenkreis seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Jedes Mitglied des Expertenkreises hat eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 6

Umsetzung; Berichterstattung; Veröffentlichung

- (1) Die Empfehlungen des Expertenkreises sind dem Vorstand der Stiftung einschließlich etwaiger Sondervoten durch den Vorsitzenden des Expertenkreises zuzuleiten. Der Vorstand der Stiftung ist an Empfehlungen des Expertenkreises nicht gebunden.
- (2) Der Vorsitzende hat zudem dem Vorstand der Stiftung über besondere Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (3) Empfehlungen des Expertenkreises, die der Vorstand im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bei der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen beabsichtigt, werden auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht; der Beschluss über die Zuleitung der Empfehlungen muss daher ausdrücklich die Zustimmung des Expertenkreises zur grundsätzlichen Veröffentlichung enthalten.

§ 7

Unterexpertenkreise

- (1) Der Expertenkreis kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere Unterexpertenkreise zur Vorbereitung abgegrenzter Themenbereiche einsetzen. Die jeweilige Einsetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung.
- (2) Die Unterexpertenkreise fassen keine eigenen Beschlüsse, sondern sind ausschließlich vorbereitend tätig. Insbesondere sprechen die Unterexpertenkreise keine eigenen Empfehlungen an den Vorstand der Stiftung aus.
- (3) Die Mitglieder der Unterexpertenkreise müssen nicht zugleich Mitglieder des Expertenkreises sein. Jedes Mitglied eines Unterexpertenkreises soll über eine hinreichende fachliche Expertise verfügen; der Vorstand der Stiftung hat dies bei seiner Entscheidung über die Zustimmung gemäß Absatz (1) Satz 2 zu prüfen.
- (4) Jedes Mitglied eines Unterexpertenkreises hat sich mit seiner Benennung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (5) Ein Mitglied eines Unterexpertenkreises, das nicht zugleich Mitglied des Expertenkreises ist, kann gemäß § 4 Absatz (4) Satz 2 als Gast zur Teilnahme an einer Sitzung des Expertenkreises zugelassen werden, insbesondere, wenn und soweit auf dieser Sitzung Themenbereiche behandelt werden, bei deren Vorbereitung dieses Mitglied im Rahmen seiner Tätigkeit für den Unterexpertenkreis mitgewirkt hat. Ein Recht dieses Mitglieds auf Teilnahme und ein Stimmrecht bestehen nicht.
- (6) Ein Unterexpertenkreis kann keine weiteren Unterexpertenkreise einsetzen.

- (7) Sofern in diesem § 7 nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Expertenkreis und dessen Mitglieder entsprechend auch für die Unterexpertenkreise und deren Mitglieder.

§ 8

Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder im Expertenkreis ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird den Mitgliedern des Expertenkreises durch die Stiftung nicht gewährt.

§ 9

Organisation; Koordination

- (1) Dem Expertenkreis ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitzenden des Expertenkreises oder dessen Stellvertreter fachlich, rechtlich und organisatorisch bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Es bereitet die Einladungen vor, stellt die zu versendenden Unterlagen zusammen und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen des VerpackG, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des „Code of Conduct“.
- (2) Das Sekretariat verwaltet die Unterlagen des Expertenkreises, insbesondere die Einladungsschreiben, die Sitzungsniederschriften sowie die Niederlegungsschreiben und bewahrt diese auf.

§ 10

Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten

- (1) Jedes Mitglied des Expertenkreises sowie jeder Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Expertenkreis bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied des Expertenkreises hinaus. Jedes Mitglied des Expertenkreises, jeder Vertreter und jeder Gast ist daher verpflichtet, vor der Teilnahme an Sitzungen und sodann in regelmäßigen Abständen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Expertenkreises dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Expertenkreis keine wettbewerbsrelevanten Informationen austauschen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Organmitgliedern der Stiftung und deren Vertretern. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten durch den Expertenkreis an Organe der Stiftung ist nur insoweit zulässig, als dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig und im Einklang mit den einschlägigen kartellrechtlichen Vorgaben ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Expertenkreises. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten darf ausschließlich in anonymisierter und soweit erforderlich aggregierter Form erfolgen.
- (3) Näheres regeln der „Code of Conduct“ und die zugehörige Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 11

Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption

- (1) Jedes Mitglied des Expertenkreises ist verpflichtet, bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben alle anwendbaren Gesetze zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied des Expertenkreises wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die den Anschein von Korruption hervorrufen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Korruptionsverbote und den Code of Conduct der Zentralen Stelle strikt einhalten. Insbesondere wird ein Mitglied des Expertenkreises weder direkt noch indirekt Zuwendungen wie Zahlungen, Geschenke, Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile gleich welcher Art dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass es unmittelbar oder mittelbar eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Expertenkreis vornimmt oder unterlässt.

§ 12

Abweichungen von anderen Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Geschäftsordnung von den gesetzlichen Regelungen, insbesondere von denen des VerpackG oder Regelungen der Satzung abweichen, sind die gesetzlichen Regelungen und die der Satzung vorrangig. Die Geschäftsordnung ist insoweit unverzüglich anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 14. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes der Stiftung mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung.
